

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1886)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl. Fr. 2. 25.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 5. —
Vierteljährl. Fr. 2. 90.

für das Ausland:
Halbjährlich Fr. 6. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes.“

Briefe und Gelder
franko.

T. Die neue Kirchenfreiheit im Kanton Tessin.

Die katholische Kirche im Kt. Tessin leuzte lange Zeit in den Fesseln des civilen Kirchengesetzes vom 24. Mai 1855, der kirchenfeindlichen Ausnahmsbestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gemeindeorganisations-Gesetzes.

Ein Bundesbeschluss vom 15./22. Juli 1859 erklärte zudem jede auswärtige bischöfliche Jurisdiktion auf Schweizergebiet für aufgehoben, und hinderte dadurch den kirchlichen Verband mit den Bisthümern Mailand und Como, denen die tessinischen Katholiken zugetheilt waren (wie die graubünd. Pfarngemeinden Puschlav und Brüs dem Bisthum Como bis zur Uebereinkunft zwischen dem hl. Stuhle und dem Bundesrath d. d. 29. August 1874.)

Obwohl in der tessinischen Staatsverfassung steht: „die katholische und apostolische Religion ist die Religion des Staates“, war doch jeder Verkehr mit den Bischöfen von Staats wegen abgebrochen. Es durften keine Hirtenbriefe oder sonstigen Schreiben des Bischofs mehr verkündet werden und wurden überhaupt keinerlei bischöfliche Funktionen in Tessin mehr gestattet. Alle kirchlichen Unterrichtsanstalten (zu Ascona, Lugano, Mendrisio, Bellinzona), sowie das Priesterseminar zu Pollegio wurden aufgehoben, so daß es unmöglich war, für einen gehörigen Nachwuchs im Kirchendienste zu sorgen. Die Pfarrer wurden von den Parochianen, die Kapläne von den Gemeindegewählten gewählt und dem Placet der Regierung unterworfen. Die Wahl konnte zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten es verlangten. Streitigkeiten zwischen Kirche und Gemeinde wurden von den Civilgerichten abgeurtheilt, die Benefizial- und Pfarrgüter als Gemeindegüter erklärt und die Güter der Bisthümer zwischen Italien und Tessin vertheilt. Wegen „Gelegenheit eines günstigen Verkaufs der Klostergebäulichkeiten“ hob der Staatsrath mittelst Dekret vom 14. Okt. 1874 auch noch das Kapuzinerkloster zu Faïdo auf. Für alle kirchlichen Erlasse, für die innersten gottesdienstlichen Angelegenheiten bestand unter schwerer Strafe das Placet und die Willkür der herrschenden staatspolizeilichen Gewalt. Pfarngemeinden wurden mit Strafen belegt, weil sie ihrem Bischofe einen feierlichen Empfang bereitet hatten, Priester, weil sie demselben versiegelte Briefe überbrachten, Gemeinderäthe, wenn sie die Abhaltung einer kirchlichen Feier nicht mit Polizeigewalt verhinderten. Die Mailandachten in Privathäusern wurden am Eigenthümer mit Fr. 100,

am Theilnehmer mit Fr. 4 gebüßt; die Veröffentlichung kirchlicher Erlasse ohne vorherige Placeteinholung kostete 3—5000 Fr.; mit dem Bischofe konnte man nur durch Geheimboten verkehren. Der Staatsrath untersagte 1874 dem Pfarrer D. Rossin in Giornico das Lesen einer Privatmesse in der Gemeinde bei Strafe von Fr. 500 für jede Zuwiderhandlung u. s. w.

Den 22. Febr. 1875 siegten die Conservativen bei den Großrathswahlen, und 10 Jahre später, Ende letzten Jahres, hat nun der jetzige tessinische hohe Staatsrath — auf Grundlage der Uebereinkunft zwischen dem hl. Stuhle und dem schweiz. Bundesrath vom 1. Sept. 1884 in Bern betr. Errichtung einer apostol. Administratur im Kt. Tessin, sowie der Uebereinkunft zwischen dem hl. Stuhl und dem Kt. Tessin vom 23. Sept. 1884 in Bellinzona, betr. Bestimmung der nöthigen Vorkehrungen zur Ausführung dieser Errichtung — zu Händen des Großen Rathes einen „Gesetzesentwurf über die Freiheit der katholischen Kirche und über die Verwaltung der Kirchengüter“ (Progetto di legge sulla libertà della Chiesa cattolica e sulla amministrazione dei beni ecclesiastici) ausgearbeitet, welcher der tessinischen Regierung alle Ehre macht und so vortrefflich gehalten ist, daß es jedem Katholiken zum größten Vergnügen gereichen muß, ihn zu lesen.

Die „Kirchenztg.“ hat zwar in der vorletzten Nummer auf diesen Entwurf schon hingewiesen, hauptsächlich mit Bezugnahme auf das Urtheil der „Allg. Schw. Ztg.“ darüber. Derselbe ist aber nicht bloß von großer Tragweite für einen ganzen Kanton und eine neue Schweizerdiözese, sondern für die ganze Schweiz, und die in ihm niedergelegten Anschauungen der leitenden weltlichen Kreise Tessins sind punkto Freiheitsinn gegenüber der Kirche vielfach so neu und über dem Niveau der bisher herrschenden staatskirchlichen Auffassungen so hochstehend, daß eine nähere Auseinandersetzung und Beleuchtung dieser wahrhaft freisinnigen Schöpfung der katholischen Schweizerregierung jenseits des Gotthard hier wohl am Platze zu sein scheint.

* * *

Geben wir zuerst den Hauptinhalt der neuen Kirchengesetzgebungs-Vorlage.

Der Gesetzesvorschlag hat in 2 Kapiteln 43 Artikel.

Das I. Kapitel umfaßt 29 Artikel. Nach Art. 1 unterstehen die tessinischen Pfarreien, canonisch von den Diöcesen Mailand und Como abgetrennt, der Verwaltung eines eigenen Diöcesanbischofs. Nach Art. 2 übt der Diöcesanbischof (jetzt

apostolischer Administrator) seine geistliche Jurisdiction im ganzen Territorium des Kantons aus.

Art. 3: „Derjelbe hat volle Freiheit in der Wahl seines Generalvicars und seines Kanzleipersonals, in der Publikation seiner Hirtenbriefe und der andern sich auf sein Amt beziehenden Aktenstücke. Er hat gleicherweise volle Freiheit, öffentliche Gebete und andere fromme Werke vorzuschreiben, Prozessionen anzuordnen, die Leichenbegängnisse der Katholiken und alle andern religiösen Funktionen nach den Kirchengesetzen zu regeln. Er ist auch vollständig frei in allem dem, was die Gründung, Einrichtung und Verwaltung des Seminars oder der Seminare des Kantons betrifft, daher auch in der Ernennung und Entfennung der Direktoren, Obern und Professoren solcher Anstalten. Ihm gebührt die Wahl der Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht und jene der Religionslehrer, welche diesen zu erteilen haben. Ihm allein kommt die Aufsicht über die Geistlichkeit in Allem, was sich auf die kirchlichen Dinge bezieht, zu. Ueberhaupt soll der Bischof frei mit seinem Klerus und Volk verkehren können, wie diese frei mit ihm verkehren können.“

Nach Art. 4 darf kein Geistlicher bei den weltlichen Behörden wegen irgend welcher Amtsthätigkeit (strikter Ausübung seines hl. Amtes) in Anklagezustand versetzt oder mit Prozeß überzogen, und er kann nur für bürgerliche Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen — und immer unter den Garantien und in den Formen des Gesetzes, die für die übrigen Bürger bestimmt sind — bestraft werden, und zwar nur in seiner Eigenschaft als Bürger. Wenn ein Geistlicher verhaftet oder in Anklagezustand versetzt worden, soll von der kompetenten Stelle dem Bischof davon Anzeige gemacht werden.

Nach Art. 5 sollen die Pfründen mit freiem Collaturrecht nach den kirchlichen Gesetzen oder Vorschriften besetzt werden.

Nach Art. 6 geschieht die Nomination auf Pfründen mit Patronatrecht durch die Mehrheit der stimmfähigen apostolisch-römisch-katholischen Bürger der Kirchengenossenschaft. Die Rechte der Patrone betr. Pfründen mit Privatpatronatrecht werden aufrecht erhalten. Kein Gewählter darf von einer Pfarrei oder Filiale Besitz ergreifen oder deren Verwaltung übernehmen, ohne vorher erfüllt zu haben, was die kirchlichen Gesetze vorschreiben.

Nach Art. 7 hat der Bischof («Ordinario») das ausschließliche Recht, bei Vacaturen interimweise über die Seelsorge Verfügung zu treffen. Die von ihm ernannten Priester beginnen sofort die Ausübung ihrer Funktionen, und wenn sie am Orte residiren, haben sie Anspruch auf den vollen Gehalt, entsprechend der Zeit ihres Vicariats. Wenn sie nicht am Orte wohnen oder dort schon ein Benefizium haben, bestimmt der Bischof eine billige Entschädigung nach Anhörung des Pfarreirathes (Kirchenverwaltung).

Nach Art. 8 ist das kirchliche Eigenthum anerkannt und garantirt. Die Kirche genießt daher das volle Recht zu erwerben, unter welchem gesetzlichen Titel es immer sei, wie durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft etc., und ihr Eigenthum

soll unverleßlich sein hinsichtlich ihrer jetzigen und künftigen Güter.

Nach Art. 9 sind alle Kirchen, Oratorien, hl. Orte und Güter unter die Aufsicht des Bischofs gestellt; sie dürfen auf keine Weise unterdrückt, veräußert, verändert oder einem andern Zwecke zugewendet werden ohne Zustimmung der kirchlichen Autorität, und handelte es sich auch nur um ihre Erträgnisse.

Nach Art. 10 kann der Bischof frei Benefizien gründen, zusammenziehen, theilen und ändern, vorbehalten die Zustimmung der betr. Gemeindeversammlung, wenn es sich um Pfarrepfründen handelt, und der Patrone bei Benefizien mit Privatpatronatrechten.

Nach Art. 11 steht die Verwaltung der Kirchengüter bei denen, welchen sie nach dem Kirchenrechte zukommt und wird von denselben oder nach allfälligen Spezialübereinkünften regulirt. Damit sollen spezielle, von den Stiftern getroffene und von der kirchlichen Autorität angenommene Verfügungen nicht abgeschafft sein.

Nach Art. 12 ist die Verwaltung des Kirchengutes von Pfarreien und Vicepfarreien (Filialen) bei Curatbenefizien mit freiem und gemeindlichem Collaturrechte, dem Pfarreirathe der einzelnen Pfarreien oder Filialen übertragen, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 9.

Nach Art. 13 wird der Pfarreirath von der Pfarreversammlung gewählt (3 bis 7 Mitglieder und 2 bis 5 Suppleanten). Besteht die Pfarrei aus mehreren Gemeinden, so sollen alle Gemeinden vertreten sein. Ebenso sollen bei bedeutenden Fractionen diese alle berücksichtigt werden.

Art. 14: dreijährige Amtsdauer, Wiedewählbarkeit, Amtszwang für eine Amtsdauer, Unentgeltlichkeit.

Art. 15: in Pfarreien oder Vicepfarreien, wo die Einkünfte von der Gemeinde herrühren, hat die Municipalität das Recht, in den Pfarreirath 1 Mitglied bei 3 Mitgliedern, 2 bei mehr als 3 Mitgliedern zu wählen.

Art. 16: der Pfarrer oder Vicepfarrer, resp. der Verweser, ist von Amtes wegen Präsident des Pfarreirathes. Wenn ein Beschluß (im Pfarreirath) nicht einstimmig ist, hat der Opponent das Recht, an den Bischof zu recurriren.

Art. 17: der Pfarreirath wählt auch den Mesner nach einer Liste von 2 oder mehreren vom Geistlichen Vorge schlagenen und bestimmt dessen Gehalt.

Nach Art. 18 hat die Pfarrgenossenversammlung folgende Competenzen:

1. Die Nomination des Pfarrers oder Vicepfarrers in Gemeinden und Pfarreien, wo die Gemeinde das Patronatsrecht hat;
2. Die Wahl des Pfarreirathes;
3. Die Veräußerung oder Veränderung von Liegenschaften, welche Pfarr- oder Vicepfarrkirchen angehören, jedoch nur mit Zustimmung des Bischofs;
4. Die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.

Nach Art. 19 sind die Gemeindeverhandlungen alljährlich behufs Genehmigung an den Bischof zu senden, welcher im

Falle des Streites zwischen Behörde und Gemeinde definitiv entscheidet.

Art. 20 bis 24: die Bestimmungen über die Nomination der Seelsorger *zc.* finden keine Anwendung auf Pfarreien, welche Kapiteln überbunden sind, die nach den hl. Canones verfügen. — Die canonisch errichteten Bruderschaften verwalten ihre Güter frei unter der Oberaufsicht des Bischofs, dem sie jährlich Rechenschaft ablegen (über ihre Verwaltung und die Erfüllung ihrer Obligationen). In keinem Falle dürfen Cultusgüter zu einem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden, weder zu einem öffentlichen noch privaten.

Art. 25: die Kirchenstunden-Ordnung bestimmt der Pfarrer, überhaupt alles, was zu den hl. Funktionen gehört.

Art. 26: den Gebrauch der Glocken regulirt die kirchliche Autorität. Nur kann die Gemeinde eine Glocke der Kirche, wenn sie keine eigene hat, gebrauchen als Signal für Gemeindeversammlungen, Schule, Feuersbrunst *zc.*

Art. 27: die Verfügungen oder Entscheidungen der kirchlichen Behörde, welche in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze getroffen werden, müssen auf ihr Begehren von der Civilbehörde eequirt werden.

Art. 28: die Municipal- und Regierungsgewalt verleihen den kirchlichen Autoritäten auf deren Begehren ihren Schutz, damit die Ordnung während den hl. Funktionen nicht gestört und die Priester in Erfüllung ihrer Pflichten nicht gehindert werden.

Art. 29: Klagen betr. Ausübung des Stimmrechts an den Kirchengemeinden, sowie jene welche sich auf die äußere Einrichtung des Pfarreirathes beziehen, werden in erster Instanz vom Commissar, in letzter von der Regierung entschieden, und zwar nach den Bestimmungen, die für den Gemeinderath und die politischen Gemeinden gelten.

Das **II. Kapitel** (Art. 30 bis 41) bezieht sich meist auf die Formalitäten bei Uebernahme oder Aufgeben eines Benefiziums, soweit sie die Erhaltung der Kirchengüter betreffen. Es findet durch den bischöflichen Delegirten in einer vom Bischof festgesetzten Form im Beisein des betr. Benefiziaten — unter Zuzug eines vom Delegirten gewählten öffentlichen Notars — eine Amtsübergabe statt, welche die Genannten nebst zwei Zeugen zu unterschreiben haben. Bei einem Familienbenefizium sind durch den bischöflichen Delegirten auch die Patrone (oder ihre Procuratoren oder Vormünder) beizuziehen, bei einem Gemeindebenefizium der Syndicus der Gemeinde und eine Abordnung des Pfarreirathes, bei einem Benefizium mit freiem Collaturrecht, das aber eine Pfarrpräbende ist, ein Delegirter des Pfarreirathes, beim Benefizium einer Körperschaft, eines Collegiums oder einer Sodalität der betr. Vorstand, bei einem Canonikat der Kapitelsvorstand, bei einem Canonikat mit Patronatsrecht auch die Patrone. Durch diese Theilnahme bei einer Amtsübergabe erwächst aber kein Patronatsrecht. — Die Entschädigung für den bischöflichen Delegirten bestimmt der Bischof, an den Notar zahlt sie der Delegirte nach dem Notartarif, aus den Erträgnissen des vacanten Benefiziums.

Beim Todesfall eines Pfründinhabers (resp. Absetzung oder Resignation) verifizirt der bischöf. Delegirte mit Zuzug eines Experten den Stand des Inventars nach dem Act der Amtsübergabe der in seinem und im Archive des Benefiziaten aufbewahrt worden; für einen schuldbaren Mangel haften die Erben (resp. der Benefiziat). — Bei einer Vacatur hat der Pfarreirath das ökonomische Verwaltungsrecht mit Rechnungsstellung an den bischöflichen Delegirten, bei vacanten Canonicate der Kapitelsvorstand *zc.*

Soweit die Gesetzesvorlage, die allerdings noch der Berathung und Genehmigung durch den Großen Rath bedarf und (nach dem Entwurfe) dem Referendum des Volkes unterstellt werden soll. Hierauf hat der Staatsrath innerhalb dreier Monate eine Vollzugsverordnung zu erlassen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes treten außer Kraft: alle Ausnahmsbestimmungen im Strafgesetze betr. die Geistlichen und geistlichen Einrichtungen, das civile Kirchengesetz vom 24. Mai 1855 und alle mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gemeindeorganisations-Gesetzes.

Prüfen wir diesen Gesetzesentwurf vom kirchlichen Standpunkte aus, so können wir mit hoher Befriedigung dessen möglichste Conformität mit dem canonischen Rechte constatiren.

Nach diesem Entwurfe ist der **Bischof** vollkommen **frei im Lehramt** (Hirtenbriefe, Religionsunterricht), **Priesteramt** (Prozessionen, Leichenbegängnisse, religiöse Funktionen überhaupt) und im **Hirtenamte** (Generalvicar, Seminar *zc.*). Der **Klerus** ist frei von gehässigen Ausnahmsbestimmungen, **er ist den weltlichen Behörden und Gerichten nicht mehr, aber auch nicht weniger als jeder andere Bürger unterworfen.**

Die Besetzung der Pfründen geht canonisch vor sich. Dem Bischof ist die canonische Einsetzung gewahrt, die Gemeinde hat nur das Patronatsrecht, wo es überhaupt besteht. Letztes ist aber canonisch; die Kirche räumt es bei Verleihung von Kirchenämtern den Laien unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen freiwillig ein, und die Sache bleibt wesentlich die gleiche, ob das Patronats- resp. Präsentationsrecht auf eine Pfründe durch eine Privatperson, oder durch den Fürsten einer Monarchie oder durch eine Gemeinde in der Republik ausgeübt wird. Die Wahl der Geistlichen (im Sinne des Patronatsrechtes) durch die Gemeinde ist nicht uncanonisch da, wo Letztere die Bedingung des Patronatsrechtes erfüllt hat (Gründung einer Pfründe, Erhaltung derselben). Während jedoch gewisse Kirchenreorganisatoren hiebei von einem absoluten Wahlrechte und nicht von einem Patronatsrechte reden, betont der tessinische Entwurf Letztes in eben so correcter als nobler Weise.

Das kirchliche Eigenthums- und Erwerbsrecht ist im Entwurfe anerkannt: nicht blos das Recht der Kirche auf die ihr nothwendigen **Personen**, sondern auch auf die ihr nothwendigen **Sachen**. Nicht der Staat, sondern der Bischof übt das Aufsichtsrecht über Kirchen und kirchliche Güter. Dadurch sind heilige Orte und Dinge vor Entweihung und Zweck-

entfremdung geschützt. Wenn der Entwurf bei Errichtung, Veränderung zc. von Kirchenämtern die Zustimmung der Gemeinde, resp. der Patrone verlangt, so ist damit nicht Zustimmung des Staates, sondern der Gemeinde als Patron gefordert, durchaus im Geiste des Kirchenrechtes, welches bei Errichtung von Kirchenämtern die Mitwirkung resp. Einwilligung der Laienpatrone statuirt, also auch der Gemeindepatrone.

Auch die Verwaltung der Kirchengüter ist im Entwurfe nicht unfirchlich. Es ist wohl ein Kirchenverwaltungsrath vorgesehen; allein einmal ist der Pfarrer dessen Präsident, und dann hat nicht der Staat, sondern die Kirche (in der Person des Bischofs) das Recht der Genehmigung der Rechnungen und der Verwaltung. Die Gemeinde fungirt auch hier mehr als Patron — nicht blos wegen der Dotation der Benefizien, sondern auch wegen der Haftpflicht, falls die Einkünfte nicht ausreichen, — das Kirchenrecht aber weist dem Patron bekanntlich, punkto Verwaltung der Kirchenfabriken namhafte (Aufsichts-, Einsichts- und Berathungs-) Rechte ein. Bei den Richterratbenefizien gilt in Tessin nur das canonische Recht betr. ökonomische Verwaltung.

Eine Locke räumt freilich der Entwurf für profane, nicht eigentlich kirchliche, immerhin anständige Zwecke ein. Kirchlicher wäre es, wenn jede Gemeinde hiefür ein eigenes Glöcklein besäße (auf dem Rath- oder Schulhause.)

Macht die Kirche in diesem Entwurfe auch einige Concessionen, so übernimmt der Staat dafür die Exequirung kirchlicher Verfügungen und den Schutz betr. die Funktionen der Kirche und der Priester.

Die Art und Weise, wie bei der Uebernahme und dem Aufgeben einer Pfründe verfahren wird, zeigt, daß man kirchlich sein kann, ohne daß der Staat Schaden leidet. Der Bischof handelt da (in der Person seines Delegirten) als Hauptperson, und wenn ein öffentlicher Notar beigezogen wird, so kann das der Kirche ebenso passen, wie dem Staate.

Kurz, man kann dem tessin. Staatsrathe zu seinem ganzen Gesetzesentwurf, zu seiner Vertrautheit mit dem canonischen Rechte, zu seiner kirchlichen Gesinnung und zu seinem ächt freisinnigen und humanen Vertrauen auf die Loyalität der Diener der Kirche nur gratuliren. Hier zeigt sich, was in den übrigen (katholischen und theilweise auch in den paritätischen) Kantonen der Schweiz möglich wäre, wenn man daselbst ebenso **katholisch** und ebenso **freireligiös** gesinnt wäre, wie in Tessin.

* * *

Die tessin. Kirchenorganisation wird uns noch in hellerem Lichte leuchten, wenn wir die Kirchengesetzgebung in der übrigen Schweiz in's Auge fassen.

Nehmen wir die neue Staatsverfassung für den Kanton **Aargau** von 1885, VII. Kirchenwesen. Nach Art. 67 wählen die Kirchengemeinden ihre Seelsorger, und zwar nur „aus der Zahl der vom Staate als wahlfähig erklärten Geistlichen“, und nur „auf eine vom Gesetz zu bestimmende Amtsperiode“ (Wiederwahl). Die Wahlfähigkeit hängt von der Prüfungs-

commission ab, in welche 3 Mitglieder durch den (mehrheitlich protestantischen) Staat und 2 durch die Synode zu ernennen sind — also keines durch die Kirchenbehörde. — Nach Art. 69 hat die vom katholischen Volk gewählte Synode nicht nur das Recht zum Erlasse einer Organisation — unter Genehmigung durch den Großen Rath — und zur Aufsicht über deren Vollziehung, sondern auch zur „Besorgung der Bisthumsangelegenheiten“, zur „Wahl der Hilfspriester nach Maßgabe der vom Staat genehmigten Reglemente“, zur „Aufsicht über die Seelsorger, den Cultus und den confessionellen religiösen Unterricht, sowie die Entscheidung über daheringe Fragen, soweit dieselbe katholischer Seits nicht den geistlichen Behörden zufällt“, ebenso zur „Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen, katholischer Seits in Verbindung mit der geistlichen Behörde.“

Wir wollen hiemit keine Vorwürfe machen, sondern nur den eclatanten Widerspruch mit den Rechten und Gesetzen der Kirche zeigen, welche die obigen Rechte allesammt dem Bischof zuweisen.

Besser, als im Aargau, steht es im **Thurgau**. Die Verfassung des Standes Thurgau von 1869, IX. Abschnitt, Kirchenwesen, bestimmt in § 56: „Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Cultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.“ Dieser übt diese Genehmigung und Oberaufsicht durch den Großen Rath und den Regierungsrath aus. Also auch da ist die Kirche nicht frei. Die thurg. „kathol. Kirchenorganisation“ von 1871 tönt schon im Titel uncanonisch, wie die Titulatur „Kirchenrath“. Dieser hat denn auch u. A. die „Personal-Aufsicht über die Amtsthätigkeit der im Kanton angestellten Geistlichen, insofern dieselbe nicht rein kirchlicher Natur ist, über die Heranbildung junger und die Anstellung auswärtiger Geistlichen“; ebenso ist die Anstellung von Vicarien „Sache des Kirchenrathes“ (§ 19, c). Die Kirchengemeinde hat das Recht der „Wahl und Abberufung der Geistlichen“ und die „Wahl der Metzner“ (§ 24). Von der sog. „Kirchenvorsteherchaft“, welcher die „Handhabung der Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste“ zc. obliegt, ist „der Pfarrer von Amtswegen Präsident und Protocollführer“ (§ 28). „Der Pfarrer besorgt die rein geistlichen Funktionen nach Maßgabe der canonischen Gesetze“ (§ 30). Nach der „Verordnung betr. die kathol. Kirchenorganisation des Kt. Thurgau“ erstreckt sich die Visitation des Kirchenrathes auch auf die „regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, namentlich der Predigt und Christenlehre“, die „regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichts, die dafür bestimmte Zeit, die gebrauchten Lehrmittel, den Umfang und Plan des Unterrichts“, die „Kirchenmusik“ (§ 103); am Schlusse der kirchenrathlichen Visitation ist der Kirchenvorsteherchaft „Gelegenheit gegeben, sich über die Amtsführung und Pastoralionsweise des angestellten Geistlichen auszusprechen,“ (§ 104) u. s. w.

Ebensowenig wird die „Organisation des kath. Confessionstheiles des Kt. **St. Gallen**“ vom Jahre 1862 dem Kirchenrechte allweg gerecht. Auch hier finden wir (Kantonsverfassung

Art. 6 und kath. Organisation Art. 1 und 2) die Unterscheidung von „rein“ und „nicht rein kirchlichen Angelegenheiten“. Der Titel „kathol. Collegium“ ist besser als „die Synode“; ebenso „Administrationsrath“ besser als „Kirchenrath“; ebenso „Kirchenverwaltungsrath“ besser als „Kirchenvorsteherschaft“. Auch hier ist die Organisation (vom kathol. Großraths-Collegium gemacht) weiter links gegangen, als sie nach der Verfassung hätte gehen müssen; desgleichen die „Kirchenpolizeiordnung“ weiter als sie nach der Organisation hätte gehen müssen. Gleichfalls geht der Administrationsrath gerne weiter links, als er nach der Organisation gehen müßte; z. B. sendet er Abgeordnete zu den Prüfungen der Geistlichen, wozu er nach Art. 35 der Organisation nicht verpflichtet ist; ebenso geht er weit betr. die Frauenklöster. Gleicherweise gehen die Kirchenverwaltungsräthe in den Gemeinden gewöhnlich über ihre Competenzen laut Organisation hinaus; Letztre verlangt in manchen Fällen (Kirchenmusik, Kirchenreparaturen, Art. 70) zwischen Pfarramt und Kirchenverwaltung „gemeinsame Verständigung“, welchen elastischen Begriff die Verwaltung meistens zu ihren Gunsten ausbeutet. Dieselbe Verwaltung wählt alle Kirchendiener (Art. 72) ohne Vorschlagsrecht des Pfarrers. Nach der „Kirchenpolizeiordnung für die kathol. Pfarrengemeinden des Kt. St. Gallen“ von 1866 stehen dem Pfarramt und der Kirchenverwaltung gemeinsam die Fixirung der Kirchenstundenordnung (Art. 3), „der Stuhlordnung“ (Art. 6), der „Reihenfolge“ bei Prozessionen (Art. 6), des Abholens der Leichen, des Gebrauchs von Kerzen (Art. 24), die Aufstellung von Lokalkirchenordnungen zc. zu. Der Kirchenverwaltungsrath kann allein die Bewilligung zur Abhaltung von Gemeindeversammlungen in der Kirche geben (Art. 18) u. s. w.

In Tessin macht — dem neuen Gesetzentwurf zufolge — der Bischof Alles, was in St. Gallen das kathol. Collegium und der Administrationsrath mit bedeutendem Geld- und Zeitaufwand und allerlei Apparat machen. Aehnlich ist es in andern Kantonen der Schweiz.

Wir wollen Niemanden anklagen, auch nicht sagen, daß man sich nicht geduldig in die gegebenen Verhältnisse, die nicht stürmisch zu ändern und zu entfernen sind, schicken solle; wir läugnen ebenso wenig, daß Laien in manchen Fällen die Güter und Rechte der Kirche, sogar das Heil der Seelen besser gewahrt haben, als Priester; wir sagen nicht, daß es nicht billig sei, wenn die Kirche dem Staat und den Laien Concessionen mache dafür, daß sie ihr mit ihrem Schutze, mit Kirchensteuern u. dergl. Dienste leisten; wir geben zu, daß der Priester Mensch ist und es für Einen einer ziemlichen Mäßigung und Selbstbeherrschung bedarf, um die Machtfülle stets bescheiden zu gebrauchen; wir räumen ein, daß erfahrene Laien in ökonomischen und andern Gemeindesachen einsichtiger sein können, als junge, wenn auch fromme Geistliche, überhaupt, daß eine weise Beschränkung da und dort und dann und wann vom Guten sein kann. Allein das an sich Richtige ist immer das Beste, und was Gott und seine Stellvertreterin angeordnet, das ist göttlich und voll überirdischer Weisheit und hat den Himmelssegnen. Gewaltthätige Abweichungen davon rächen sich immer

mehr oder weniger; die Laien bekommen eine unrichtige und nachtheilige Auffassung ihrer Stellung, die Priester werden vielleicht erbittert oder etwas servil. Kurz, wenn in concreto — bei der guten Gesinnung vieler katholischer Laien — die antikirchlichen Kirchenorganisationen in der Schweiz oft weniger nachtheilig sind, so ist doch zu wünschen, daß die Fackel der kirchlichen Freiheit von Tessin aus in die übrige Schweiz leuchte, wie die Kirchenfreiheit offenbar überhaupt etwas im Zuge der Zeit liegt. Unterdessen mögen Priester und Laien mit dem Gegebenen rechnen und dasselbe einander durch gegenseitige Nachgiebigkeit, Vertrauen, Zuverlässigkeit und Liebe angenehm oder doch erträglich machen. Immerhin soll man das Ideal stets hochhalten oder wenigstens kennen.



Kirchen-Chronik.

Solothurn. Die Mittheilung in Nr. 2: in der zweiten Woche dieses Monats werde eine Deputation der freien Priesterconferenzen des Bisthums Basel dem Hochwft. Herrn Erzbischof Lachat in Balerna das für Hochdenselben bestimmte Abschiedsgeschenk überreichen, war ungenau. In einer, für letzte Nummer leider zu spät eingetroffenen Mittheilung des tit. Präsidenten der Diöcesan-Priesterconferenz wird uns gemeldet: „Ort und Zeit der Uebergabe des Hirtenstabes an Se. Erzbischöfl. Gnaden Eugenius Lachat wird den Tit. Comites der kantonalen Priesterconferenzen der Diöcese Basel zur Zeit angezeigt werden.“

Luzern. „Die Große Lateinische Congregation unter dem Titel von Unser Lieben Frauen Unbefleckter Empfängniß (Congregatio Latina Literatorum sub Titulo Immaculatae Conceptionis B. V. Mariæ) zu Luzern. Ihr Ursprung und ihre Schicksale, 1576 bis 1885. Zur Erinnerung an die dritte Säcularfeier der Congregation herausgegeben und für die Sodalen als Manuscript gedruckt im Auftrage des Conciliums.“ Auf diese, soeben bei Gebr. Rüber erschienene Schrift des Sekretärs der Congregation (hochw. Pfarrhelfer Bernhard Fleischlin in Willisau) werden wir in einer der nächsten Nummern zurückkommen. Inzwischen unsern besten Dank dem hochw. Verfasser für diese interessante Monographie aus der schweizerischen Kirchengeschichte.

— Ueber den Vermittlungsversuch zwischen der Regierung und den sog. Mikatholiken betr. Ueberweisung eines Gottesdienstlokals an Letztre, schreibt uns ein Correspondent aus dem Kt. Uri: „Wir hoffen, daß bei der bekannten Klugheit und Friedensliebe der Regierung der Ausgleich gelinge. Wenn dies geschieht, ist nur zu wünschen, daß man nachher im katholischen Publikum nutzlose Kritik unterlasse und bedenke, daß eine Verständigung ohne Concession eben unmöglich ist, eine Abweisung des regierungsräthlichen Recurses aber durch die Bundesversammlung unter Umständen eine sehr beklagenswerthe Situation herbeiführen könnte. Wir geben zu, daß jedes Opfer, das in dieser Angelegenheit gebracht wird, vom Uebel ist; jedenfalls aber ist das kleinere

Uebel dem voraussichtlich größern vorzuziehen. — Dies die unmaßgebliche Ansicht eines Katholiken, welcher die Frage mit Interesse verfolgt und für die sog. Altkatholiken nichts weniger als sympathische Gefühle hegt, aber aus dem ganzen Verlaufe der Angelegenheit und sonstiger langjähriger Beobachtung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß wir Katholiken in solch' speziell confessionellen Fragen ja nicht auf günstigen Entscheid von Seite der Bundesbehörden rechnen dürfen, und daß es von Vätern schon viel ist und eine etwas friedlichere Stimmung beweist, daß sie, durch den Versuch eines Ausgleiches, die Abweisung des Recurses zu vermeiden suchten. Auf diese Erwägungen stützt sich unser Wunsch, es möge der Ausgleich gelingen; wir halten dafür, ein Scheitern desselben würde den Katholiken leicht schmerzlichere Opfer auferlegen."

Herr Ständerath Birmann soll den Kunstmuseums-Saal im alten Rathhaus am Kornmarkt als das für die Altkatholiken geeignetste Lokal bezeichnet und im Sinne der Ueberlassung desselben an den Stadtrath eine Eingabe gerichtet haben. Auf altkatholischer Seite sei Geneigtheit vorhanden, diesen Vorschlag unter prinzipieller Wahrung des Rechtsstandpunktes als provisorische Lösung zu acceptiren.

Bern. Der altkatholische Theologieprofessor und neue Literaturhistoriker (von Gobat's Gnaden) Michaud hat, wie „N. Zürch. Ztg.“ vernimmt, in seinem neuen Collegium keinen einzigen Studenten, sondern nur ein Paar „höhere Töchter.“

Jura. Das unsern Lesern schon bekannte, aus Delegirten der verschiedenen Distrikte bestehende Centralcomite hat vorletzten Sonntag in St. Urjanne beschlossen:

1. nicht bloß gegen das Gobat'sche Lesebuch *«Trésor de l'écolier»* zu protestiren, sondern überhaupt die in den kathol. Schulen des Jura eingeführten Lehrmittel einer genauen Prüfung zu unterziehen und bei der Regierung die Entfernung resp. die Correctur aller, das religiöse Gefühl der Katholiken verletzenden Schulbücher zu verlangen;

2. falls dieser Forderung nicht entsprochen wird, an die Bundesbehörden zu recurriren;

3. inzwischen die Eltern einzuladen, sie sollen unverzüglich aus den Schulbüchern ihrer Kinder gewisse Blätter herausnehmen, welche das katholische Bewußtsein verletzen.

— Wie «Pays» vernimmt, hat der hochw. Bischof von Basel dem Verfasser der, gegen gewisse antikirchliche Behauptungen des Gobat'schen Lesebuches gerichteten Broschüre: *«Antidote à l'usage des pères et mères de famille catholiques»* ein Dankschreiben zugestellt.

Tessin. Die Radikalen hatten das Gerücht verbreitet, Herr Respini, der wegen geschwächter Gesundheit einigen Großrathssitzungen nicht beigewohnt hatte, wolle von dem neuen „Kirchengesetz“ nichts wissen. Nun lesen wir im „Bund“: „Selbst der schwerranke Herr Respini ist — dem entschiedenen Abtrathen der Aerzte zum Troste — im Rathssaale erschienen, um feierlichst die Erklärung abzugeben, daß sein Gewissen es ihm zur Pflicht mache, als Katholik und guter Bürger für Eintreten auf die Gesetzesvorlage zu stimmen.“ —

— Die liberale „Grenzpost“ in Basel schreibt über den

Kirchengesetzes-Entwurf: „Das alte tessinische Kirchengesetz enthielt Dinge, welche nur ein blindwüthiger Cultorkämpfer begreift und billigt. Es tarirte z. B. jede geistliche Funktion als bürgerliche Amtshandlung und unterwarf so Dinge, die einen confessionellen Charakter haben, der Beurtheilung der bürgerlichen Behörden, es verknüpfte mit gewissen Strafurtheilen den Verlust der priesterlichen Titel und Pfründen, was dem doch Sache der betreffenden Confession ist; es gestattete das Hineinregieren der Gemeindebehörden in alle möglichen Cultushandlungen u. s. f. — Daß alle diese Dinge nun wegfallen sollen und der Priester wie jeder andere Bürger dem gemeinen Rechte unterstellt wird, halten wir für einen großen Fortschritt und es scheint uns nicht der Mühe werth, die tessinische Regierung zu vertheidigen, weil sie mit den alten Polizeichifanen abfährt.“

Rom. In der Aula superiore des Vaticanus fand am 15. ein geheimes Consistorium statt, in welchem der hl. Vater die Gründe für seine Entscheidung in der Carolinenfrage darlegte und die bedrängte Lage des römischen Stuhles beklagte, welche den römischen Pontificat hindert, der Welt jene Güter des Friedens und des Heiles zu sichern, welche er, im vollen Besitze seiner Actionsfreiheit, zu Gunsten der allseitig bedrängten und bedrohten Societät, spenden könnte.

Deutschland. Um die vom 6. datirte päpstliche Encyclica an die preussischen Bischöfe ganz und mit einem Male unsern Lesern vorführen zu können, verschieben wir die Mittheilung auf nächste Nummer. Die Encyclica ist die Antwort Leo's XIII. auf das gemeinsame Hirten Schreiben der letzten Bischofsconferenz in Fulda, und gleichzeitig eine Art Commentar zum Papstbriefe an Bismark. Sie bespricht in der unserm hl. Vater eigenen milden Form, aber mit großer Entschiedenheit die Forderungen, welche die Kirche stellen muß, hauptsächlich betr. Erziehung des Klerus „in den Priesterseminarien nach den canonischen Vorschriften.“ Schließlich behandelt sie die Freiheit der katholischen Missionen in den Colonien vom Standpunkte der freien Entwicklung der katholischen Kirche, speciell die Erziehung katholischer Missionäre in Preußen.

— „Germ.“ schreibt: „74 Jahre wird Dr. Windthorst am 17. Januar alt — ein Freudentag für das katholische Volk in ganz Deutschland. Ueberall in unserem Vaterlande, wo bekenntnistreue Katholiken wohnen, in den Palästen wie in den Hütten der Arbeiter wird man in Ernst und Freude des großen Vorkämpfers für die Freiheit der Kirche gedenken. Die Last der Jahre ruht auf unserem Anführer und doch steht er ungebeugten Muthes inmitten des Kampfes, an der Spitze seiner Genossen im Streit.“

— Die aus der „Voss. Ztg.“ auch in die schweiz. Presse übergegangene Nachricht — in Folge neuester Vereinbarungen mit Rom werde der demnächst zu ernennende Erzbischof von Posen in Berlin residiren, woselbst in Bälde auch ein Nuntius sein Domicil aufschlagen werde — erweist sich als müßige Erfindung.

Spanien. Der „Times“ zufolge enthält das Collectivschreiben, welches die spanischen Bischöfe beim Tode des Königs Alphons an den Papst gerichtet haben, ff. 5. Punkte:

1. Obgleich die Politik sich auf religiöser Grundlage aufbauen sollte, so sind doch Religion und Politik ganz verschiedene Dinge und sollten niemals miteinander vermischt werden, und deßhalb sind auch, falls der Glaube und die katholischen Grundsätze gewahrt werden, alle Regierungsformen zulässig.

2. Da die Presse im Allgemeinen und die katholischen Blätter insbesondere gewöhnlich zu der Erörterung religiöser Fragen in Verbindung mit politischen Angelegenheiten benutzt werden, so sahen sich die Bischöfe verpflichtet, zu erklären, daß keine Veröffentlichung irgendwelcher Art, welche Bürgerschaft die Namen ihrer Urheber auch immer bieten möge, das Recht hat, auszuführen und noch weniger zu bestimmen, welche Regierungsform mit der katholischen Lehre am meisten im Einklang stehe; dieses Recht bleibt vielmehr den Erlässen der amtlichen Organen der Kirche in den betreffenden Diözesen vorbehalten.

3. Damit keine Vermischung von Religion und Politik gestattet werde, verliert jede Veröffentlichung, welche sich weigert, die Entscheidung der Bischöfe anzuerkennen, das Recht, als eine katholische betrachtet zu werden.

4. Wenn auch den katholischen Schriftstellern volle Freiheit in der Verteidigung ihrer Lehren zugestanden wird, so wird ihnen doch ans Herz gelegt, niemals die Grundsätze der christlichen Liebe, welche von Sr. Heiligkeit so dringend betont werden, außer Acht zu lassen und sich nicht anzumaßen, daß ihre Arbeiten mehr Kraft haben, als die Gründe und Beweise, auf die sie sich stützen.

5. Jeder Bischof wird diese Erklärungen durch einen Diözesan-Erlaß in aller Form veröffentlichen. (Es folgen die Unterschriften von drei Cardinälen, zwei Erzbischöfen und den Bischöfen.)

Das Schriftstück hat nach diesem Auszuge der „Times“ eine hohe Bedeutung für Spanien. Man braucht nur der überaus heftigen, oft um kleiner Dinge wegen begonnenen Fehden spanischer Blätter zu gedenken, welche dem hl. Vater unmittelbar Veranlassung gaben, eine Rüge auszusprechen, um die Nützlichkeit dieser Vorschriften einzusehen.



Verschiedenes.

Die 3 Feinde der Jugend. Die Zöglinge des Collegiums in Freiburg hatten zu Ehren des hochwft. Diözesanbischofs Msgr. Caspar Mermillod am Vorabend von dessen Namensfest eine academische Sitzung gehalten. Thema: die Schlacht von Murten. Am Schlusse der Sitzung sprach der hochwft. Bischof den Academikern seinen Dank aus, und mahnte u. A.: „Auch ihr habt eine Schlacht zu liefern, eine belagerte Stadt zu vertheidigen: euerer Seele, und zwar gegen drei Feinde. Der erste Feind ist der Verrath, wie Karl d. Kühne solchen bei Bubenberg versuchte. Der Verrath,

der euerer Seele bedroht, das ist die Genußsucht, die sündhafte Lust, welche die Jugend zur Ohnmacht und zu einem ehrlosen Alter führt. Der zweite Feind ist die Waghalsigkeit — in der Lectüre und in der Auswahl der Freunde. Der dritte Feind ist die Feigheit, die als Trägheit und Arbeitscheu sich kundgibt. Möge auch der Festung euerer Seele die Inschrift gelten, welche die Ringmauer der Stadt Orleans ziert: „Nunquam læsa, nunquam impulsæ, nunquam eversa.“

Höhere Mädchenschulen. Am 5. Jan. empfing der preussische Cultus- und Erziehungsminister Dr. von Gösler eine Deputation, welche ihm eine, von der Lehrerschaft von 88 öffentlichen höheren Mädchenschulen des preussischen Staates unterzeichnete Petition überreichten. Der offizielle Bericht über den Verlauf der Audienz lautet: „Nachdem Dr. Kersten in einer Ansprache an Se. Excellenz die Gründe auseinandergesetzt hatte, durch welche die Unterzeichner zu dieser Petition veranlaßt worden waren, widmete der Herr Minister in wohlwollender Weise jedem Punkte der Petition eine Besprechung und stellte für mehrere derselben baldige Gewährung in Aussicht. Die Aufgabe und das Ziel des Mädchenschulwesens betreffend, warnte der Minister vor Ueberbürdung der Schülerinnen, jener krankhaften Steigerung des Ehrgeizes der jungen Mädchen, jener einseitigen Bevorzugung des Verstandes- und Gedächtnißübungen, dagegen betonte der Minister die Pflege des weiblichen Gemüthes und hielt unter Anderem tägliche, gemeinsame Morgenandachten in schlichter, einfacher Form für ein nützlich Mittel zu diesem Zwecke; für die körperliche Ausbildung hob Herr v. Gösler die Wichtigkeit des munteren Spieles im Freien während der Pausen oder bei ungünstiger Witterung das Umherwandeln auf den Fluren hervor. Nach anderthalbstündiger Audienz wurde die Deputation entlassen.“



Personal-Chronik.

Tri. (Corr.) Am 5. starb mit den hl. Sacramenten versehen hochw. Peter Jos. Arnold, geb. 1810 in Bürgeln, seit 1838 Kaplan von Amsteg, ein braver Priester und in seinen jüngern Jahren gerne gehörter Prediger, sonst zu den Stillen im Lande gehörend. Von dem durch Sparsamkeit erworbenen Vermögen soll der Hingeschiedene ansehnliche Vergabungen für wohlthätige Zwecke gemacht haben.



Literarisches.

Die neu erstandene Zeitschrift: „Katholische Schweizer-Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben. Neue Folge. Unter Mitwirkung Gebildeter aller Stände herausgegeben und redigirt von J. Schmid, Professor der Theologie in Luzern und B. Kreienbühl, vormals Redaktor des „Vaterland“. Luzern, Druck und Expedition von Gebrüder Näber“ hat ihr Probejahr vollendet. — Jeder fleißige und einsichtige Leser wird ihr in jeder

Beziehung eine sehr gute Note geben. Die Zeitschrift will wissenschaftlich und praktisch sein und hat wirklich in beiden Beziehungen Vortreffliches geleistet. Besonders ist in derselben zu begrüßen, daß nach dem Willen des gegenwärtigen kirchlichen Oberhauptes die vielfach verkannte spekulative Richtung ihre Vertretung geltend macht, namentlich in den Arbeiten der Luzernerischen St. Thomasakademie, und zwar unbeschadet ihrer vorherrschend historischen und praktischen Richtung.

Im zweiten Jahrgang werden die Blätter unter verstärkter Redaktion erscheinen, indem auch Herr Dr. Th. von Liebenau als Redaktor zeichnen wird, aus dessen Feder dieselben uns schon so viele gediegene Artikel geboten haben.

Mögen die Bemühungen der Herren Redaktoren und ihrer vermehrten Mitarbeiter durch Abonnement und Empfehlung von Seiten der Gesinnungsgenossen recht thatkräftig unterstützt werden!

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Blume von Kaufbeuren.

— Ein Wort —

zur Würdigung der Verhandlungen über die Seligsprechung der ehrwürdigen Dienerin Gottes

María Crescentia Höß von Kaufbeuren

von

Max Steigenberger,

Domprediger in Augsburg.

8°. 44 Seiten. Preis broch. 35 Cts.

In der ihm eigenen bilderreichen und dabei so ächt volkstümlichen Sprache schildert hier der bekannte Autor den gegenwärtigen Stand des Beatifikationsprozesses der ehrwürdigen Crescentia von Kaufbeuren. In kurzen markanten Zügen entrollt er ein Lebensbild der schon längst als hohes Muster gottergebener Frömmigkeit gepriesenen Gottesbrant, wobei alle in jüngster Zeit gewonnenen Resultate sorgfältig miteingeflochten sind.

Hübsche Ausstattung und billiger Preis eignen das Schriftchen vorzüglich zur Massenverbreitung unter dem katholischen Volke.

Das im letzten Jahre mit so vielen Anerkennungen aufgenommene

Taschenkalenderchen

ist eben bedeutend verbessert und vermehrt auch für das Jahr 1886 erschienen.

Neben einem vollständigen Kalendarium in Schwarz- und Rothdruck enthält dasselbe Raum für Notizen. — Eine Tabelle der beweglichen Feste. — Eine Tabelle der Temperaturgrade. — Wie sich ein Franken vermehrt. — Eine Besoldungstabelle. — Münz-Tabelle. — Posttarif für die Schweiz. — Tarif für den internen schweizerischen Telegraphendienst. — Die internationalen Zeichen im Telegraphenverkehr. — Ein Verzeichniß von Zeitschriften zc. zc.

Gegen Einsendung von 15 Centimes in Briefmarken wird das Kalenderchen allen Abonnenten der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ franco zugesandt.

B. Schwendimann, Buchhandlung.

In der Buch- und Kunsthandlung B. Schwendimann in Solothurn ist vorrätzig:

Friedens-Blätter und Blumen.

Gesammelt für das katholische Schweizervolk zum Andenken an die Ernennung des hochwürdigsten Herrn Dompropstes

Dr. Friedrich Finla

zum Bischof von Basel den 19. Januar 1885
von Carlmann von Zoggenburg.

Pracht-Ausgabe,

100 Seiten Text gr. 8°. mit rother Einfassung und vier feinen Bildern nebst mehrfarbigem Chromo-Titel und Umschlag elegant geheftet. Preis Fr. 4. —

Volks-Ausgabe,

in 8°. mit vier feinen Bildern in schönem Umschlag. Preis Fr. 2. —

Wichtig für den Beichtstuhl!

Stophon (Hörrohr), vollkommenstes Hilfsmittel für schwerhörige und taube Beichtwäter und Pönitenten, von dem österr. Arzte Dr. Fräntz erfunden und nach wissenschaftlichem Prinzip von einem Spezialisten angefertigt (keine Fabrikarbeit). Der bischöfl. Sekretär Hochw. Hr. Konsistorialrath Dr. Doppelbauer schreibt von diesem Instrumente in der berühmten „Linger theol. prakt. Quartalschrift“ auf S. 966, Jahrgang 1864: „Beichtende, die seit Jahren das Wort des Priesters nicht mehr vernahmen, sind zu ihrer größten und freundigen Ueberaschung wieder im Stande, das Wort des Beichtvaters ganz genau zu verstehen“

Zu haben bei Joh. Heindl, Linz, Domgasse, 22, Oesterreich, Preis Fr. 13. 30.
NB. Zahlung ist erst nach Erhalt und Prüfung des Stophon zu leisten.

5^a

Für Kirchen und Kapellen.

Von dem frühern kirchlichen Kunstverlage besitze ich noch unten bezeichnete Gegenstände, welche zu Selbstkostenpreisen erlasse, als:

- 1 Kreuzbild Gottes (Christuskörper 110 cm.)
- 1 Statue Christus in der Auferstehung, 40 cm. Höhe.
- 2 Statuen vom göttlichen Herzen Jesu, 104 und 126 cm.
- 3 Statuen Maria als Himmelkönigin, 96, 115 und 120 cm.
- 1 Statue St. Joseph mit Jesuskind und Vlie, 115 cm. und 1 dito ohne Kind, 116 cm.
- 2 Statuen St. Antonius v. P. mit dem Jesuskind, 104 und 131 cm.
- 1 Statue St. Sebastian, 71 cm.
- 1 Statue St. Jost, 110 cm.
- 1 Statue Kind Maria, 64 cm.
- 2 Symbol vom Herz Jesu, und 2 Tauben als Symbol des hl. Geistes, 1 Paar Engel, leuchtertragend, 52 cm., 1 Paar Candelaber 2armig, 72 cm.

Ferners: Cruzifixe, Canontafeln, Kerzenstöcke, Pyramiden, wovon 4 Stück für Trauer, Blumendvasen zc.

Obige Statuen, in religiös erbauendem Style gehalten und allen Anforderungen der Kunst entsprechend, sind in Holz geschnitten und polychromisch mit reicher Gold-Decorierung gefaßt, und sind nicht zu verwechseln mit dem leicht zerbrechlichen deutschen Fabrikat Steinmassa und Papier-maché.

Bitte um gefl. Besichtigung und die seltene Gelegenheit billiger Anschaffung nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Bei allfälliger Vergütung der Transportspesen werden beliebige Gegenstände zur Ansicht auch eingefandt.

Auf besondern Wunsch werden auch Zahlungsrufen eingegangen.

Zur geneigten Abnahme bestens empfehend
L. Wilhelm Gurter, Vergolder, Luzern,
108^o Franziskanerplatz, Nr. 407.